

Auftaktveranstaltung zur Lärmaktionsplanung

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Handlungsspielräume des Verkehrsressorts

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

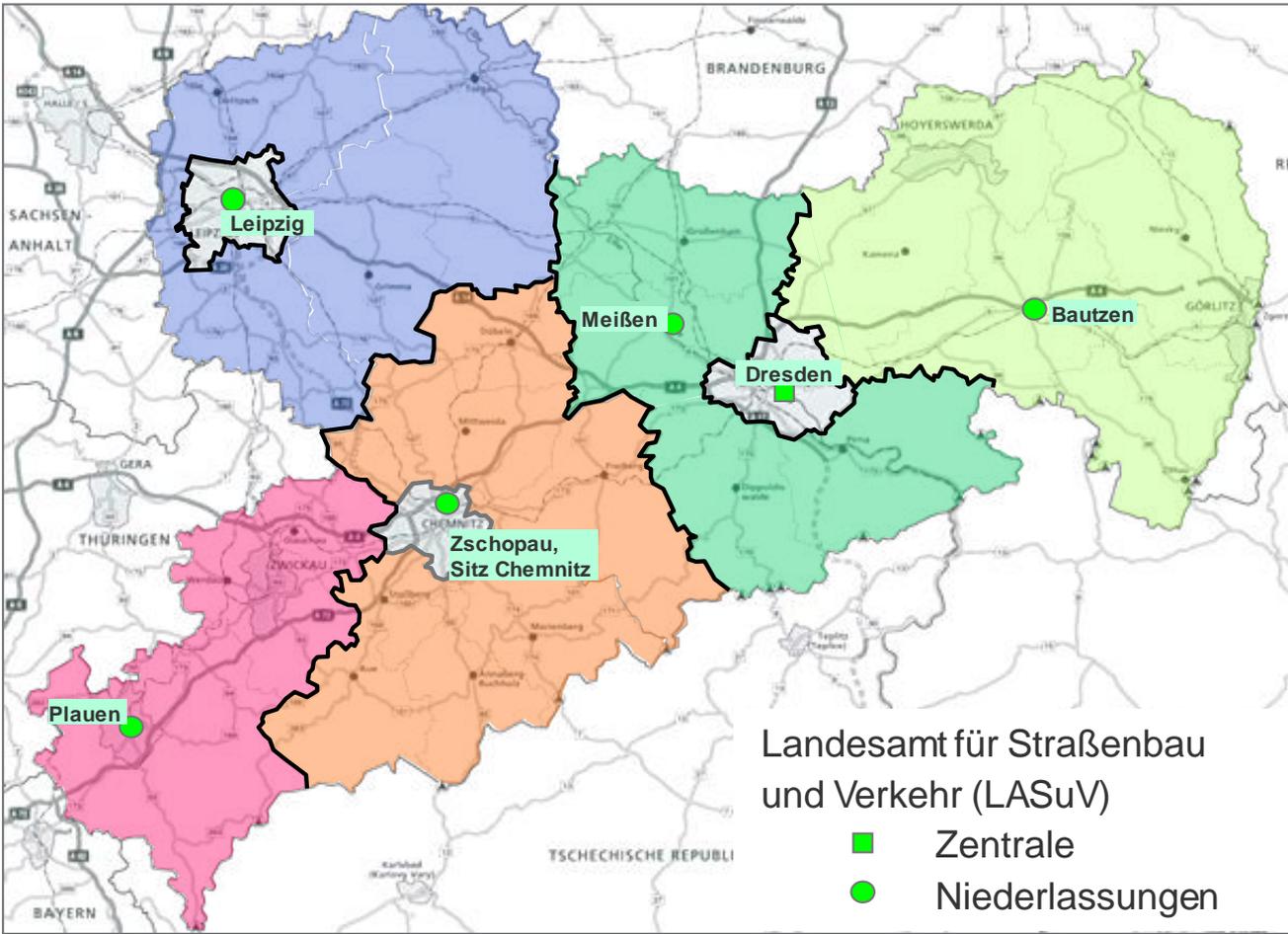
Lärmaktionsplanung – Handlungsspielräume des Verkehrsressorts

- Verwaltungsstruktur / Zuständigkeiten
- Beteiligung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen
- Rechtsverbindlichkeit von Lärmaktionsplänen
- Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen
(Beispiele für realisierbare Maßnahmen und für zumeist nicht umsetzbare Maßnahmen)
- Aktivitäten des SMWA zur Verbesserung des Lärmschutzes an Straßen

Verwaltungsstruktur / Zuständigkeiten



Verwaltungsstruktur / Zuständigkeiten



Beteiligung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen

- Niederlassungen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für bauliche Maßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Freistaates entsprechend den zugeordneten Landkreisen
- Landratsämter für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung an Bundes- und Staatsstraßen
- Landratsämter für bauliche Maßnahmen an Kreisstraßen
- Landratsämter für verkehrsrechtliche Maßnahmen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Beteiligung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Empfehlungen

- möglichst frühzeitige Information der Fachbehörden über die beabsichtigte Aufstellung eines Lärmaktionsplanes
- Abstimmung mit den Fachbehörden zu angedachten Lärmminderungsmaßnahmen, die deren Aufgabenbereich der Fachbehörden berühren
- sorgfältige Prüfung der für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen Rechts- und Finanzierungsgrundlage
- Beschränkung der weiteren Planung auf realitätsnahe Maßnahmen
- Minderung des Risikos nicht umsetzbare Maßnahmen im Lärmaktionsplan aufzunehmen
- Unterstützung der Fachbehörden bei der Begründung für die Nichtumsetzbarkeit von Lärmminderungsmaßnahmen

Beteiligung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Bauliche Lärminderungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

- Straßenbaumaßnahmen
(Planung von Neu-/Ausbauvorhaben, Fahrbahnerneuerungen)
- aktive Schallschutzmaßnahmen an der Straße
(Lärmschutzwand/-wand, lärmindernde Fahrbahndeckschicht)
- passive Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Gebäuden
(i. d. R. Lärmschutzfenster, Lüftungseinrichtungen)
- Lärminderungsmaßnahmen an Fahrbahnübergangskonstruktionen von Brücken

Rechtsverbindlichkeit von Lärmaktionsplänen

- Die Rechtsverbindlichkeit eines Lärmaktionsplanes im Bereich Straßenbau und Straßenverkehr bestimmt sich nach § 47d Abs. 6 BImSchG, der diesbezüglich auf § 47 Abs. 6 verweist

Danach gilt:

„Die Maßnahmen, die Lärmaktionspläne festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.“

Rechtsverbindlichkeit von Lärmaktionsplänen

- Bei Maßnahmen, die den Straßenbau und den Straßenverkehr betreffen, sind u. a. folgende Rechtsvorschriften zu beachten:
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
 - Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV)
 - Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97)
 - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
 - Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)

Rechtsverbindlichkeit von Lärmaktionsplänen

Fazit

- § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine selbstständige Rechtsgrundlage für die Anordnung bestimmter Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen dar.
- Voraussetzung für die Umsetzung einer Maßnahme ist eine Rechts- bzw. Finanzierungsgrundlage.
- Die Abstimmung mit den Fachbehörden zu den Maßnahmen, die deren Aufgabenbereich berühren oder von ihnen umgesetzt werden sollen, ist zwingend erforderlich.
- Die notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus den einschlägigen, zuvor genannten bundesrechtlichen Vorschriften.

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Realisierbare Maßnahmen

Straßenbaumaßnahmen

(z. B. Knotenpunkt-Umbau, Neubau Ortsumgehung, Straßenausbau, Fahrbahnerneuerung)



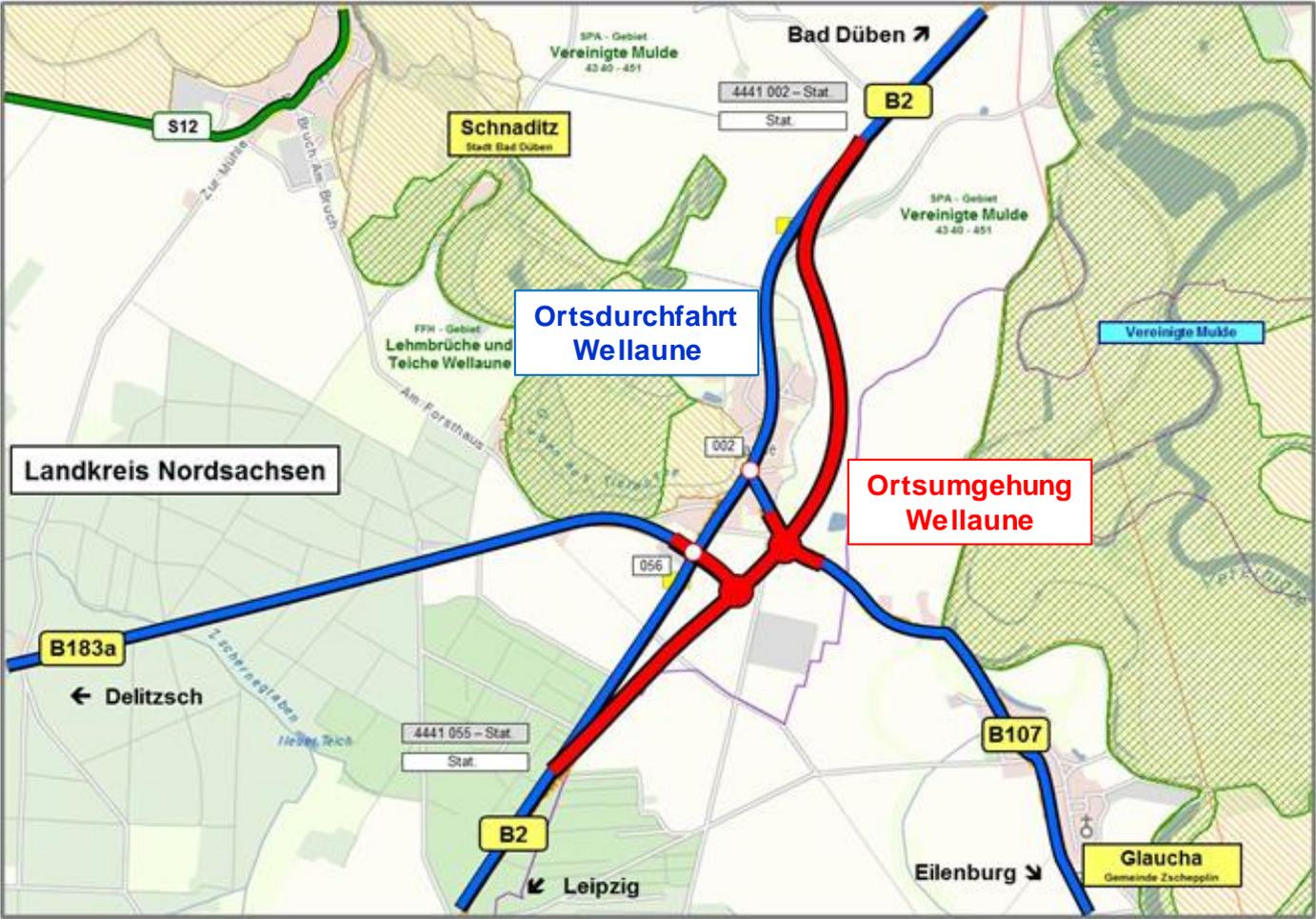
B 101/S 272, Schwarzenberg, Knotenpunkt-Umbau 2009/10 zum Kreisverkehr

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Realisierbare Maßnahmen

- Planung und Realisierung von Ortsumgehungen bzw. Straßenverlegungen zur Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrten
- zahlreiche Umgehungen oder Verlegungen wurden bereits geplant und realisiert
- mehrere Ortsumgehungen sind im Bau oder es besteht Baurecht (z. B. B 172, OU Pirna 3. Bauabschnitt, B 2 OU Wellaune)
- mehrere Ortsumgehungen sind im Planfeststellungsverfahren zur Baurechtsherstellung oder in der Planung (z. B. B 173 OU Flöha 2. Bauabschnitt, B 174 OU Hohndorf, B 174 OU Reitzenhain)

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)



Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Weitere realisierbare Maßnahmen

- aktive und passive Schallschutzmaßnahmen der gesetzlichen Lärmvorsorge beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte (z. B. Lärmschutzwall/-wand, lärmindernde Deckschichten, Lärm-schutzfenster, Lüftungseinrichtungen)
- Beispiel
Umsetzung der o. g. aktiven und passiven Lärmvorsorge-Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss beim Ausbau der B 170 bei Bannewitz, Verkehrsfreigabe 2022

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)



Lärmvorsorge
B 170, Ausbau
im Bereich der
Ortslage
Bannewitz,
Verkehrsfreigabe
2022

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Weitere realisierbare Maßnahmen

- aktive und passive Schallschutzmaßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung an bestehenden bzw. nicht wesentlich geänderten Straßen bei Überschreitung der seit 2020 geltenden Auslösewerte (z. B. lärmindernde Deckschichten, Lärmschutzfenster, Lüftungseinrichtungen)

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Weitere realisierbare Maßnahmen - Konventionelle lärmindernde Deckschichten

- neues Berechnungsverfahren (RLS-19) mit geänderten Korrekturwerten für die Lärminderungswirkung von Straßendeckschichten
- Differenzierung der Werte nunmehr für Pkw und für Lkw
- im Gegensatz zu den RLS-90 auch Zuordnung von Werten für die innerorts geltenden Geschwindigkeiten bis 60 km/h
- nach der Regelung des SMWA ist ab 1. April 2023 „bei der Planung von **Neu- und Ausbaumaßnahmen** an Bundes- und Staatsstraßen in Bereichen mit besonderen Schutzanforderungen grundsätzlich die Ausführung konventioneller lärmindernder Deckschichten vorzusehen.“

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Konventionelle lärmindernde Deckschichten

- Innerortsbereiche: Splittmastixasphalte (SMA 5, SMA 8)
Asphaltbetone (\leq AC 11)
- Außerortsbereiche: Splittmastixasphalte (SMA 8, SMA 11)
Asphaltbetone (\leq AC 11)
Lärmarmes Gussasphalt
Betone mit Waschbetonoberfläche
- Nach der Regelung des SMWA ist „bei der Planung von **Fahrbahn-erneuerungen** gleichermaßen zu verfahren, sofern diese Straßenabschnitte schutzbedürftige Bebauung bzw. Anlagen durchschneiden oder tangieren.“

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Konventionelle lärmindernde Deckschichten

- Mit der vom SMWA getroffenen Regelung wird im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Straßenbauverwaltung ein einheitliches Vorgehen im Umgang mit den Vorgaben in den RLS-19 gewährleistet.
- Mit dem Übergang zum aktivem Lärmschutz bei der freiwilligen Lärm- sanierung wird der personelle und finanzielle Aufwand für die Planung und Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen reduziert.
- Es werden straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nach § 45 StVO (z. B. Anordnungen von Tempo 30) vermieden, da die lärmindernden Deckschichten den aktiven Schallschutzmaßnahmen zuzuordnen sind.
- Die Kommunen werden damit bei der Aufstellung ihrer Lärmaktionspläne unterstützt.

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Nicht umsetzbare Maßnahmen

- aktive und passive Schallschutzmaßnahmen an neu gebauten und wesentlich geänderten Straßen, die über den im Planfeststellungsschluss festgesetzten Umfang der Lärmvorsorge hinausgehen
 - ❖ dafür gibt es keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage und somit für die Straßenbauverwaltung keinen Handlungsspielraum
 - ❖ Lärmsanierung als freiwillige Leistung kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Lärmvorsorge-Grenzwerte niedriger sind als die Lärmsanierungs-Auslösewerte
 - ❖ Kommunen können zusätzliche Maßnahmen daher nur selbst planen, finanzieren und umsetzen

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Zumeist nicht umsetzbare Maßnahmen

- Einbau von offenporigem Asphalt (sogenanntem „Flüsterasphalt“) auf bestehenden Straßen
 - ❖ Er wird nur in Außerortsbereichen (Geschwindigkeiten ab 70 km/h) beim Neubau oder Ausbau von Straßen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen eingebaut.
 - ❖ Offenporiger Asphalt ist deutlich teurer als herkömmlicher Asphalt und muss i. d. R. nach 8 bis 10 Jahren erneuert werden.
 - ❖ Voraussetzung für den Einbau ist, dass die Planfeststellungsbehörde diese Bauweise in ihrem Beschluss als Auflage zum Lärmschutz festsetzt.

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Zumeist nicht umsetzbare Maßnahmen

- Einbau von lärmoptimierten Asphaltdeckschichten als Sonderbauweisen auf bestehenden Straßen in Innerortsbereichen
 - ❖ In den Lärmaktionsplänen von 2018 wurde als Lärminderungsmaßnahme häufig der Einbau von lärmoptimiertem Asphalt AC D LOA („Düsseldorfer Asphalt“) aufgeführt.
 - ❖ Nach der vom SMWA getroffenen Regelung zum Einbau lärmmindernder Deckschichten ist diese Sonderbauweise derzeit nicht bzw. nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

Korrekturwerte für die Lärminderungswirkung gemäß den RLS-19

Lärmoptimierter Asphalt (AC D LOA)

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| innerorts bis 60 km/h: | Pkw -3,2 dB (A) / Lkw -1,0 dB (A) |
| außerorts über 60 km/h: | Pkw 0 dB (A) / Lkw 0 dB (A) |

Konventioneller Splittmastixasphalt (SMA 8)

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| innerorts bis 60 km/h: | Pkw -2,6 dB (A) / Lkw -1,8 dB (A) |
| außerorts über 60 km/h: | Pkw -1,8 dB (A) / Lkw -2,0 dB (A) |

Konventionelle Asphaltbetone (\leq AC 11)

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| innerorts bis 60 km/h: | Pkw -2,7 dB (A) / Lkw -1,9 dB (A) |
| außerorts über 60 km/h: | Pkw -1,9 dB (A) / Lkw -2,1 dB (A) |

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

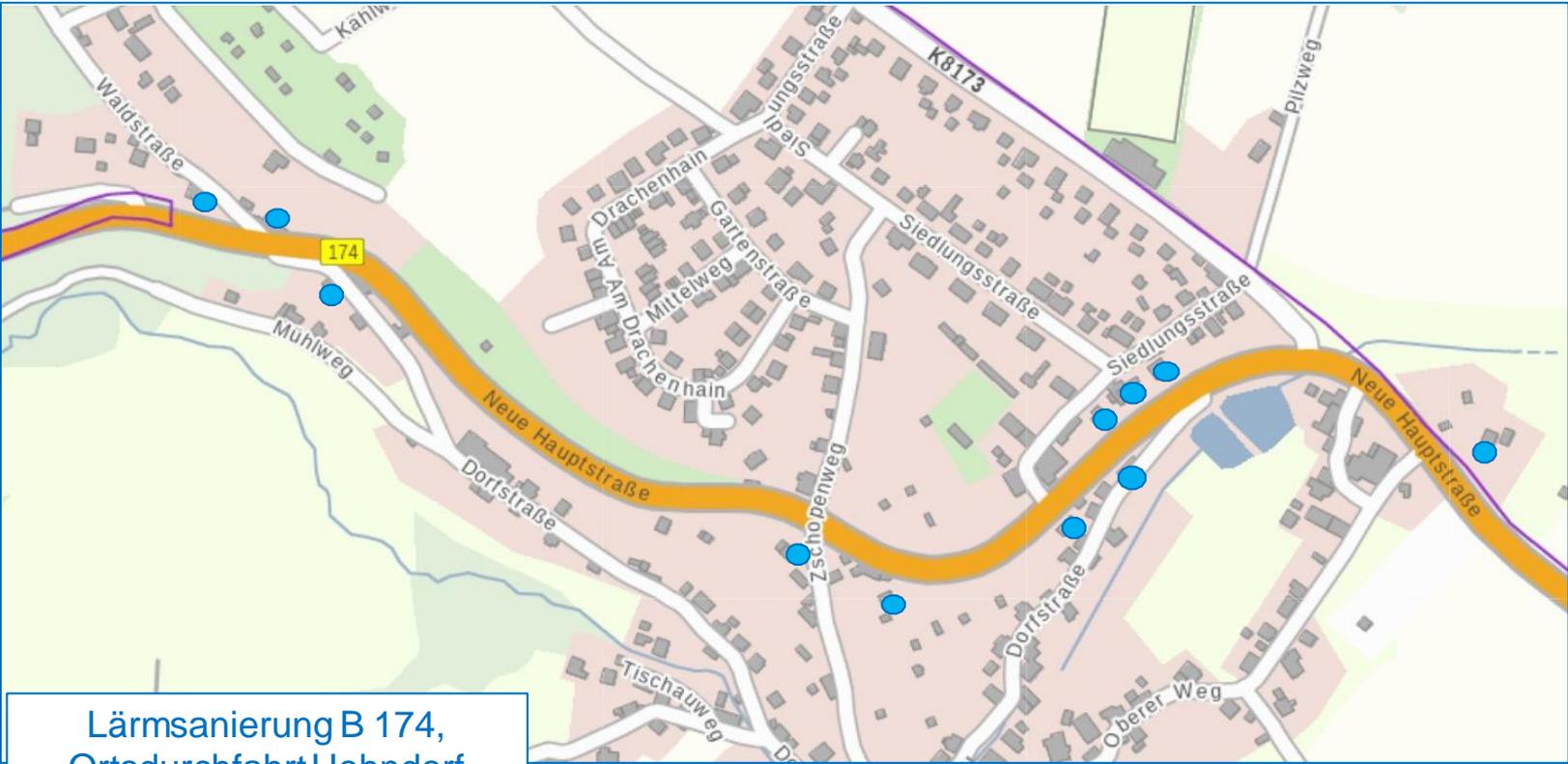
Zumeist nicht umsetzbare Maßnahmen

- straßenverkehrsrechtliche Anordnungen aus Lärmschutzgründen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) auf Bundesstraßen
 - ❖ Nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist ... Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht ...“
 - ❖ Die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV festgelegten Richtwerte (z.B. 70 dB (A) tags / 60 dB (A) nachts für Wohngebiete) sind deutlich höher als die Lärmvorsorge-Grenzwerte und die Lärmsanierungs-Auslösewerte.

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)

- ❖ Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV sollen verkehrsrechtliche Lärminderungsmaßnahmen „kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen“ sein.
- ❖ Bauliche Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen der Lärmvorsorge oder Lärmsanierung aktiver Art zur Einhaltung der Richtwerte (z. B. Wände, Wälle, lärmmindernde Deckschichten).
- ❖ Bauliche Maßnahmen sind ebenso Maßnahmen der Lärmvorsorge oder Lärmsanierung passiver Art zur Kompensation der Richtwert-Überschreitungen (z. B. Schallschutzfenster, Lüfter).
- ❖ Hinweis: Umgesetzte passive Schallschutzmaßnahmen sind in den Lärmkartierungsergebnissen (Außenpegel) nicht abgebildet.

Umsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (Beispiele)



Aktivitäten des SMWA zur Verbesserung des Lärmschutzes an Straßen

- Es ist eine Verbesserung der Grundlagen für Schallschutzmaßnahmen an Straßen ist angezeigt.
- Im Auftrag der Verkehrsministerkonferenz erarbeitete 2021 eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung des SMWA einen Handlungsvorschlag für einen verbesserten, verkehrsträgerübergreifenden Lärmschutz.
- Dieser Vorschlag ist geeignet, die geltenden rechtlichen und technischen Regelungssysteme zum Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen auf die aktuellen verkehrlichen Entwicklungen neu auszurichten.
- Das BMDV hat die erbetene Prüfung der erarbeiteten Vorschläge im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit bislang nicht vorgenommen.

ENDE

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Michael Stritzke

Referatsleiter Grundsatzfragen, Mobilitätsstrategien, Nachhaltigkeit der Mobilität

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr